
1354/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1355/J der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Die Erfüllung der Einstellungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für die in der Anfrage genannten Anstalten ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht wird grundsätzlich der jeweilige Monatserste herangezogen. Da die Vorschreibung einer allfälligen Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 2003 erst ab dem 2. Quartal 2004 erfolgt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit noch keine rechtskräftigen Bescheide vorliegen, wurde auf vorläufige Daten zurückgegriffen.

Erklärung der Abkürzungen:

DN-GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN-PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1+2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht - Pflichtzahl

Berechnungswerte für das Kalenderjahr 2003 zum Stichtag 1.12.2003

	DN-GES	NERP	DN-PFLZL	PFLZL	ANRP 1+2	ANRP 2	Erfüllung
AUVA	4.792	204	4.588	183	207	45	+69
PVA	6.304	261	6.043	241	270	54	+57
BVA	1.332	46	1.268	51	46	12	+7
VA*d.Österr. Bergbaues	224	14	210	8	14	2	+8
SVA**d.gewerbl. Wirtschaft	1.562	31	1.531	61	32	11	-18
SVA** d. Bauern	2.064	101	1.963	78	101	20	+43
VA* d. Österr. Eisenbahnen	629	11	618	24	12	4	-8

* VA Versicherungsanstalt
** SVA Sozialversicherungsanstalt